



<http://www.kpoe-steiermark.at>

DSA Karin Gruber, Tel.Nr. 0316/877/5101

Richtsätze für das Jahr 2011

PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2011

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto
Alleinstehende:	€ 793,40
Ehepaare (Familien):	€ 1.189,56
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 122,41

Halbwaisen(mindest)pension

bis 24 Jahre	€ 291,82
über 24 Jahre	€ 518,56

Vollwaisen(mindest)pension

bis 24 Jahre	€ 438,17
über 24 Jahre	€ 793,40

Kinderzuschuss zur Eigenpension € 29,07

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

PFLEGEgeld

Nur die Pflegegeldstufe 6 wurde im Jahr 2011 erhöht, alle anderen Stufen sind gleich geblieben. Das Pflegegeld wird in 7 Stufen gewährt und beträgt monatlich für

Stufe 1	€ 154,20
Stufe 2	€ 284,30
Stufe 3	€ 442,90
Stufe 4	€ 664,30
Stufe 5	€ 902,30
Stufe 6	€ 1.260,00
Stufe 7	€ 1.655,80

www.sozialhilferechner.at

INFORMATIVE INTERNET-ADRESSEN

www.help.gv.at Wegweiser durch Behörden
www.sws.or.at Wohnungsservice Graz
www.ams.or.at Online Jobsuche

SOZIALHILFERICHTSÄTZE - bis 28.2.2011

Die Richtsätze für den Lebensbedarf betragen für

Alleinstehend Unterstützte	€ 548,--
Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	€ 500,--
Mitunterstützte	
- die mit einem Hauptunterstützten in Haushaltsgemeinschaft leben	€ 334,--
- für die Familienbeihilfe bezogen wird	€ 169,--

Für die ersten 6 Monate der Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung wird der Richtsatz für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils € 8,-- erhöht.

Werden richtsatzgemäße Geldleistungen gewährt, so ist zusätzlich der vertretbare Aufwand des Hilfeempfängers für Unterkunft zu tragen.

Im **Februar und August** erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte für Energiekosten einen Betrag von € 47,--.

Im **Juni und im November** stehen Sonderzahlungen in der Höhe der Richtsätze für den Lebensbedarf zu.

www.sozialhilferechner.at

MINDESTSICHERUNG – ab 1.3.2011

Im März 2011 wird die Sozialhilfe von der Mindestsicherung abgelöst. Dies bedeutet eine Schlechterstellung für alle gegenüber der Sozialhilfe, da es – außer für Kinder – keine Sonderzahlungen mehr geben wird, die Kinderrichtsätze niedriger sind als bisher und auf die Mietkosten nicht mehr individuell eingegangen wird, diese sind bereits in den Mindeststandards inkludiert (25 %).

Die Mindeststandards betragen für

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 752,93
volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- pro Person	€ 564,70
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einen anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist	€ 376,47
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten 4 Kinder	€ 143,05
- ab dem fünften Kind	€ 173,17

Es steht noch nicht fest, ob die Cent-Beträge auf Euro-Beträge gerundet werden.

HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz **kann** Menschen in besonderen Notsituationen (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden – Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat.

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 793,40
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 912,41
für Ehepaare	€ 1.189,56
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.367,99
Erhöhung der Grenze pro Sorgspflicht	€ 122,41

RUNDFUNK- UND TELEFONGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 888,61
für Ehepaare	€ 1.332,31
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 137,10

FAMILIENBEIHILFE

Der Antrag auf Familienbeihilfe wird beim zuständigen **Finanzamt** gestellt, die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
ab Geburt	€ 163,80	€ 176,60	€ 198,80	€ 213,80
ab. 3. Lebensjahr	€ 171,10	€ 183,90	€ 206,10	€ 221,10
ab 10. Lebensjahr	€ 189,30	€ 202,10	€ 224,30	€ 239,30
ab 19. Lebensjahr	€ 211,10	€ 223,90	€ 246,10	€ 261,10

Mehrkindzuschlag ab dem 3. Kind € 36,40 ist gesondert zu beantragen

Für jedes **erheblich behinderte Kind** (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 138,30 – die sogenannte **erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines **Schulstartgeldes** in der Höhe von € 100,-- für 6 bis 15jährige Kinder erfolgt im September.

KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK

Wenn das Pro-Kopf-Einkommen unter € 793,40 (für Kinder, die ab 1.1.2011 geboren sind) bzw. unter € 783,40 (für Kinder die bis 31.12.2010 geboren sind) liegt, kann der Kinderzuschuss des Landes Steiermark in der Höhe von € 145,35 monatlich während der ersten 12 Lebensmonate des Kindes bezogen werden – Antrag über Gemeinde bzw. Bezirksamt.

KINDERBETREUUNGSGELD

Der Antrag wird bei der **zuständigen Krankenkasse** gestellt.

Variante 1: Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 14,53,-, es kann maximal 36 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (30 + 6) geteilt wird.

Variante 2: Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich €20,80, es kann maximal 24 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (20 + 4) geteilt wird.

Variante 3: Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 26,60, es kann maximal 18 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (15 +3) geteilt wird.

Variante 4: Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 33,-, es kann maximal 14 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (12 +2) geteilt wird.

Neu für Geburten ab 1.1.2010 Kinderbetreuungsgeld als Einkommensersatz-Leistung

Variante 5: Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich höchstens € 66,-, es kann maximal 14 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (12 +2) geteilt wird.

Für **AlleinerzieherInnen oder Familien mit sehr geringem Einkommen** wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

ARBEITNEHMERINNEN- VERANLAGUNG

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht.

Der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe).

WICHTIGE UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Familienhärteausgleich: Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Antragsformular: BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. Auskünfte: 01/71100

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen: Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, PensionistInnen) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten, Diätmaßnahmen usw.).

Josef Krainer-Hilfsfonds: Radetzkystraße 3, 8010 Graz, Tel: 0316/877/2963, Anträge können in der Gemeinde oder Bezirksamt gestellt werden.

Katastrophenhilfe österreichischer Frauen (KÖF): Karmeliterplatz 6, 8011 Graz, Tel. 0316/607449

Licht ins Dunkel: nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minderjährigen Kindern mit geringem Einkommen: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/5338688

Sozialservicestelle des Landes: Hofgasse 12, 8010 Graz, Tel.Nr.: 0316/877/2750

Kostenloses Sozialtelefon: 0800/201010

Unterstützungsfonds der Krankenkassen – zuständige Krankenkasse



Unterstützt und hergestellt vom
Landtagsklub der KPÖ Steiermark.
8010 Graz, Landhaus.
Tel. 0316 / 877 51 02.